

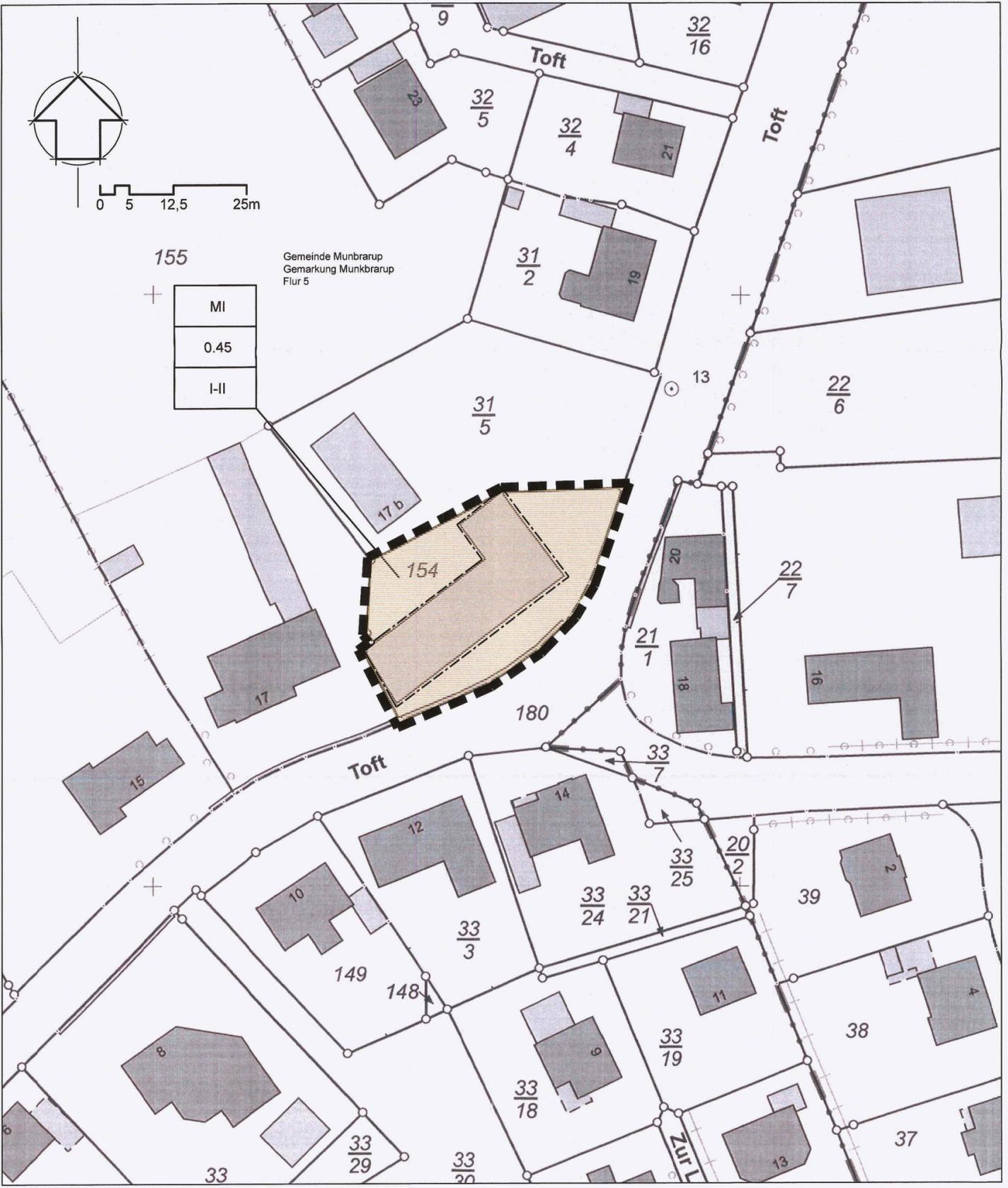
# Satzung der Gemeinde MUNKBRARUP über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auberg / Toft"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.03.2013 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 "Auberg / Toft" für das Gebiet westlich der Straße "Toft", südlich des Grundstückes "Toft" Nr. 19 und östlich des Grundstückes "Toft" Nr. 17 in der Ortslage Munkbrarup der Gemeinde Munkbrarup, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 / 1993.

## Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 500



## Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
<b>MI</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 6 BauNVO
0,45	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 16+19 BauGB / BauNVO
I-II	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
-----	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
-----	§ 9 Abs. 7 BauGB

## Darstellung ohne Normcharakter

○	bestehende Flurstücksgrenze
154	Flurstücksbezeichnung

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2012.  
 Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt am 21.12.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden in der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.01.2013 durchgeführt.  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.02.2013 bis zum 08.03.2013 während folgender Zeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25.01.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.03.2013 geprüft.

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 21.03.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Munkbrarup, den 22. MRZ. 2013

Der katastralmäßige Bestand am 04. APR. 2013 sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg 04. APR. 2013

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Munkbrarup, den 12. APR. 2013

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19. APR. 2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 20. APR. 2013 in Kraft getreten.

Munkbrarup, den 22. APR. 2013

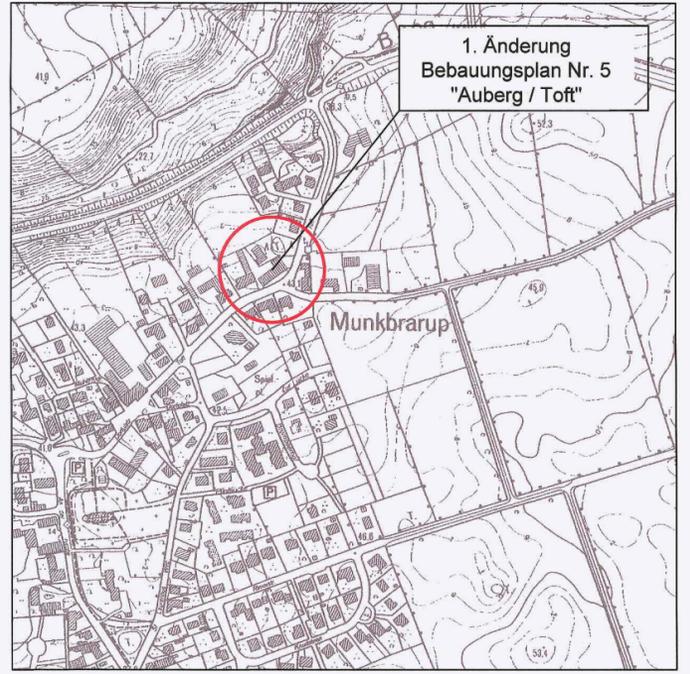
## Text (Teil B)

### Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- Höhenlage baulicher Anlagen**  
Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 0,00 m bis 0,80 m über der mittleren natürlichen Geländehöhe zulässig, über der die bauliche Anlage errichtet wird.
- Höhe baulicher Anlagen**
  - Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 8,50 m betragen, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes
  - Die Traufhöhe der Gebäude darf höchstens 7,00 m betragen, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes, gemessen im Schnitt der Außenwandfläche mit der Dachhaut.
- Dächer**
  - Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 19° bis 45° zulässig.
  - Nebendächer sind bis zu 20 % der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.
  - Als Dacheindeckung sind nur Dachpfannen, Naturschiefer und Zementplatten zulässig.
- Sichtflächen der Gebäude**  
Es ist nur Sichtmauerwerk (Mauerziegel und Mauersteine), Putz und Holz zulässig.
- Solare Strahlungsenergie**  
Abweichend von Ziffer 3.3 (Dächer - Dacheindeckungen) sowie Ziffer 4. (Sichtflächen der Gebäude) sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie in Verbindung mit den Dachflächen / Dacheindeckung und den Sichtflächen der Gebäude zulässig, sofern sie in die Sichtflächen der Gebäude bzw. der Dacheindeckung integriert oder auf die Sichtflächen der Gebäude oder die Dacheindeckung aufgesetzt sind. Die Oberfläche der Anlagen zur Gewinnung solarer Energien muss parallel zur Dachfläche / Dacheindeckung bzw. zur Sichtfläche des Gebäudes liegen.

## Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Bearbeitet  
 ingenieurgesellschaft nord  
 waldemarsweg 1 • 24837 schleswig • 04621 / 3017-0



Schleswig, den 13.03.2013

Proj.-Nr. 5-160-12

Satzung der Gemeinde  
**MUNKBRAUP**  
 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
 "Auberg / Toft"